

**AUSSICHTSSCHUTZVERORDNUNG
VOM ...**



**ENTWURF
20. OKTOBER 2008**

INHALT

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Definitionen	3
Art. 4 Schutz der Aussichtspunkte	3
Art. 5 Schutz der wertvollen Aussichts- lagen und der Aufenthaltsqualität entlang von Erholungsrouten	3
Art. 6 Vollzug	4
Art. 7 Ausnahmen	4
Art. 8 Zuwiderhandlung und Anzeigepflicht	4
Art. 9 In-Kraft-Treten	4
ANHANG 1	5
Bemessungsbeispiel Aussichtsbereich Entlang Seestrasse	5
ANHANG 2	6
Situationsbeispiel durchgehende Gehölze oder Baumgruppen	6

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. xxx des Bau- und Zonenreglements

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der Aussichtspunkte, der wertvollen Aussichtsflächen und der Aufenthaltsqualität entlang wichtiger Erholungsrouten.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für die im Zonenplan dargestellten Aussichtspunkte und Aussichtsflächen.

2 Vorbehalten bleiben übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht sowie anderslautende Festlegungen in Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

Art. 3 Definitionen

1 Mit dem Begriff „Aussicht“ ist ein Ausblick in die Weite gemeint, unabhängig davon, ob dieser Ausblick besondere landschaftliche Qualitäten hat oder nicht.

2 Nicht als Aussicht gilt der Blick auf Flächen oder Objekte, welche innerhalb einer Distanz von 100 m liegen sowie Ausblicke, die einen Blickwinkel in der Breite von weniger als 15° ermöglichen.

3 Als Grünhecken gelten linear angeordnete Gehölze und Gehölzgruppen sowie Einrichtungen, welche eine ähnliche Gestaltung und Funktion einnehmen (z.B. Kletterpflanzen mit Rankgittern).

Art. 4 Schutz der Aussichtspunkte

Bauten, Anlagen, Einrichtungen wie Intensivobstanlagen, Plastiktunnel und dgl. sowie Gehölze sind so anzuordnen, dass die Aussicht von Aussichtspunkten erhalten bleibt. Die zuständige kommunale Behörde legt bei Bedarf die frei zu haltenden Ausblicke, Blickwinkel und Aussichtsziele mit einer Verfügung fest.

Art. 5

Schutz der wertvollen Aussichtsflächen und der Aufenthaltsqualität entlang von Erholungsrouten

1 Bei den im Zonenplan bezeichneten Aussichtsflächen entlang von Erholungsrouten sind in der aufgezeigten Blickrichtung auf eine Tiefe von 6 m ab gewachsenem Terrain keine aussichtsbehindernden und durchgehenden Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einrichtungen oder Einfriedungen (Holzwände, Holzbeigen, Mauern, Grünhecken u. dgl.) von mehr als 1,8 m Höhe zulässig.

2 In den folgenden Bereichen ist die Höhe auf 1.5 m begrenzt:

- Seestrasse zwischen Restaurant Sternen, Winkel und dem Gebiet Ortsmatt (inkl. Parzelle 637)
- Kirchfeldweg (Althof bis Einmündung Roggernweg)
- Oberrüti (Wanderwege und Strassen im oberen Bereich von Oberrüti bis Einmündung Strasse "Auf Oberrüti")

3 Gehölze oder Baumgruppen gelten als aussichtsbehindernd und durchgehend, wenn mehr als 50 % der Aussichtsflächen über der festgesetzten Höhe eingeschränkt sind (vgl. Anhang 2).

4Die Gemeinde kann für Einzelbäume oder Baumreihen Ausnahmen bewilligen, wenn die Aussicht unter der Baumkrone gewährleistet wird.

5Eine Begrünung von Einfriedungen ist anzustreben. Bei langen oder exponierten Einfriedungen (Mauern, Sichtschutzwänden) kann der Gemeinderat eine Begrünung verlangen.

Art. 6
Vollzug

Hecken, Gehölze und Bäume sind so zu pflegen, dass die festgesetzten Höhen und Breiten gemäss Art. 5 nicht überschritten werden.

Art. 7
Ausnahmen

Auf den Grundstücken ohne Wohnbauten entlang der Seestrasse können die Grundeigentümer während ihrer Aufenthaltsdauer Einrichtungen für den Sonnen- und Sichtschutz aufstellen, sofern diese nicht mehr als 50 % der offenen Aussicht verhindern.

Art. 8
Zuwiderhandlung und Anzeigepflicht

Bei Zuwiderhandlungen gelten sinngemäss die Strafbestimmungen gemäss § 213 und § 214 Planungs- und Baugesetz.

Art. 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am XXX in Kraft.

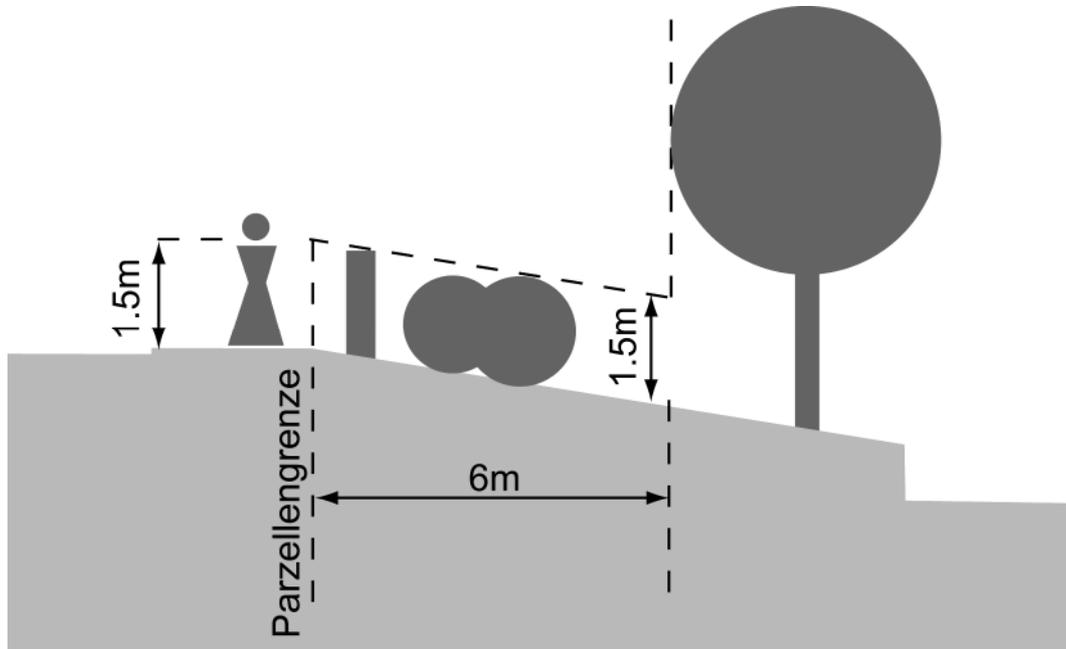
Horw, DATUM

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Anhang 1

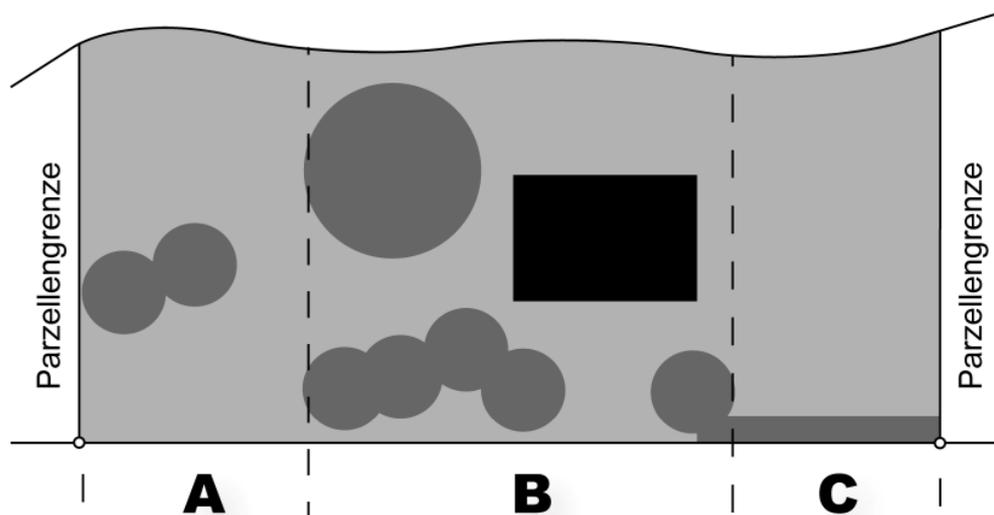
BEMESSUNGSBEISPIEL AUSSICHTSBEREICH ENTLANG SEESTRASSE



Anhang 2

SITUATIONSBEISPIEL DURCHGEHENDE GEHÖLZE ODER BAUMGRUPPEN

Grundriss



Ansicht



Im Abschnitt B einer Parzelle können Einzelgehölze, Gehölzgruppen oder Einzelbäume von mehr als 1,8 m Höhe (resp. 1,5 m) angeordnet werden, wenn in angrenzenden Abschnitten A und C die Gehölze die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten. Bestehende, aussichtsbehindernde Bauten sind in die Betrachtung einzubeziehen.

T a b e l l e**Änderungen der Aussichtsschutzverordnung vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
NUMMER	DATUM	Keine	TEXT